

2400 097

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 291/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ilona S [REDACTED] geb. F [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] P [REDACTED], B [REDACTED] N [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozes bevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der nervöse Spannungszustand der Klägerin, die seit Juni 1944 bis Ende April 1945 in Konzentrationslagern war, anschließend nach Schweden gelangte, dort heiratete und im Mai 1951 nach New York auswanderte, jedenfalls seit Ende 1952 nicht mehr auf die Verfolgung in Ungarn und Deutschland, sondern auf die mangelnde Anpassung an die Lebensverhältnisse in New York zurückzuführen ist. Nach dieser Feststellung sind die die Erwerbsfähigkeit um 50 % mindernden psychischen Beschwerden nur dann verfolgungsbedingt und ist die hier eingreifende Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG nur dann unwiderlegt, wenn der Entschluß, 1952 von Schweden nach New York aus-

142

- 3 -

zuwandern, von den Folgen der erlittenen nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mitverursacht war. Die Ausführungen des Tatrichters ergeben jedoch, daß die Klägerin in Schweden eingegliedert war. Ihr Entschluß, von dort auszuwandern, beruhte mithin nicht mehr auf einer gegen sie gerichteten Verfolgung (vgl. BGR H&W 1976, 136).

Nai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)